

Am Rande sei vermerkt, daß M. nach den Darlegungen im obigen Sachverhalt zu Recht wegen Beihilfe zum Vertrauensmißbrauch verurteilt worden ist. Offensichtlich ist M. aber auch Mittäter oder zumindest Gehilfe der leitenden Mitarbeiter des VTK hinsichtlich der Betrugshandlungen gewesen und hätte auch tateinheitlich wegen dieser Eigentumsdelikte verurteilt werden müssen. Sein wesentlicher Tatbeitrag wäre erst dadurch richtig zum Ausdruck gekommen.

#### Zusammenfassung

Somit lassen sich nachfolgend einige Kriterien nennen, die für die Charakterisierung von Straftaten als Eigentums- oder Wirtschaftsdelikte wesentlich sind:

1. Eigentumsdelikte (Diebstahl und Betrug) richten sich unmittelbar gegen die gesellschaftliche Eigentumsordnung. Sie stören und verletzen die subjektiven Besitz-, Verfügungs- und Nutzungsrechte, indem sie zu einer widerrechtlichen Umverteilung von Eigentum führen.
2. Eigentumsdelikte sind geeignet, auf ökonomische Leitungsprozesse und die Durchsetzung des sozialistischen Leistungsprinzips negativ einzuwirken. Solche Wirkungen können durch die Schädigung des Eigentums, also als Folge, eintreten.
3. Wirtschaftsstraftaten (Vertrauensmißbrauch) richten

sich gegen die planende und leitende Tätigkeit des Staates auf dem Gebiet der Wirtschaft und die Prinzipien der Leitung und Durchführung ökonomischer Prozesse.

Wirtschaftlicher Schaden (hier speziell i. S. des § 165 StGB) wird durch Entscheidung oder Verfügung entsprechender Dispositionsbefugter verursacht.

4. Eigentumsstraftaten werden in den Formen des Diebstahls oder des Betrugs begangen.

Persönliche Vorteile gemäß § 165 StGB schließen zwar die Bereicherung an finanziellen und materiellen Mitteln ein, umfassen jedoch auch andere Vorteile, wie Dienstleistungen u. ä., die durch Handlungen, die nicht als Diebstahl oder Betrug gewürdigt werden können, erlangt werden.

5. Tateinheit zwischen Eigentumsstraftaten und Vertrauensmißbrauch ist dann gegeben, wenn unter mißbräuchlicher Ausnutzung von Verfügungs- und Entscheidungsbefugnissen persönliche Vorteile durch Diebstahl oder Betrug erlangt werden. In derartigen Fällen muß ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Ausübung eingeräumter Befugnisse — auch ihrer Überschreitung, wenn das nur durch die bestehenden Befugnisse ermöglicht wurde — und der Diebstahls- oder Betrugshandlung gegeben sein.

*Dipl.-Psych. Dr. HERBERT GÄBLER, Medizinischer Dienst des Verkehrswesens der DDR, Direktion Erfurt*

## Handlungsdetermination und Grenzen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit bei Straßenverkehrsunfällen

Die Entstehungsbedingungen der fahrlässig herbeigeführten Straßenverkehrsunfälle sind häufig nicht leicht zu erfassen und auch in ihrer rechtlichen Einschätzung kompliziert. Das sozialistische Strafgesetzbuch ermöglicht eine sachgerechte Differenzierung der unterschiedlichen Arten fahrlässigen Verkehrsverhaltens mit schweren Folgen und eine schärfere Trennung zwischen schuldhafter und nichtschuldhafter Unfallverursachung als das alte StGB. Nachdem wir in dieser Zeitschrift bereits einige Gedanken zu strafrechtlich relevanten Kriterien der Fahrlässigkeit von Kraftfahrern unter Berücksichtigung psychologischer Erkenntnisse dargelegt haben<sup>1/</sup>, sollen nachfolgend einige Fragen zu den Grenzen der Verantwortlichkeit bei Pflichtverletzungen im Straßenverkehr behandelt werden.

Der Schuldaußschluß gemäß § 10 StGB soll „den Bürger vor Überforderungen schützen“<sup>2/</sup>. Diese Bestimmung enthält drei Formen: die objektive Unmöglichkeit zur Erfüllung der Pflichten, das persönliche Versagen und das Unvermögen.

Bisher fehlt es an einer Definition dieser Formen. Um den Inhalt der einzelnen Voraussetzungen des Schuldaußschlusses richtig zu erfassen, ist eine klare Abgrenzung und zugleich logische Verbindung notwendig. Gleichzeitig ist auch der innere Zusammenhang mit den Bestimmungen über die Fahrlässigkeit (§§ 7 und 8 StGB) herzustellen.

Die inhaltlichen Festlegungen zu den Sachverhalten

<sup>1/</sup> Vgl. Gäbler/Schröder, „Feststellung der bewußten und unbewußten Pflichtverletzungen bei Verkehrsstraftaten“, NJ 1969 S. 333 ff.; dieselben, „Zur Prüfung der Voraussetzungen fahrlässiger Schuld bei Verkehrsdelikten“, NJ 1969 S. 362 ff.; dieselben, „Die subjektiven Beziehungen des Täters zu den Folgen bei fahrlässig herbeigeführten schweren Straßenverkehrsunfällen“, NJ 1970 S. 104 ff.

<sup>2/</sup> Vgl. StGB-Lehrkommentar, Bd. I, Berlin 1969, S. 99.

der objektiven Unmöglichkeit, des persönlichen Versagens und des Unvermögens verlangen eine handlungstheoretische Fundierung. Dafür sind die Erkenntnisse der marxistischen Psychologie bedeutsam. Es erscheint daher richtig, bei der inhaltlichen Bestimmung der schuldausschließenden oder schuldmindernden Bedingungen des Fehlverhaltens im Verkehr von dem generellen Determinationsmodell des menschlichen Verhaltens auszugehen.

#### Der Einfluß der inneren Bedingungen einer Handlung auf den Schuldaußschluß

Wie bei der Handlungsanalyse im allgemeinen so ist auch bei der Untersuchung der Ursachen von Straßenverkehrsunfällen und der ihnen zugrunde liegenden Pflichtverletzungen zu beachten, daß

- in jede Handlung innere Bedingungen (individuelle Erfahrungen und Kenntnisse, Einstellungen, Interessen, Motive, Gefühle usw.) und äußere Bedingungen (Straßenzustand, Sichtverhältnisse, Verkehrsdichte usw.) eingehen,
- die Abhängigkeit der Reaktionen des Kraftfahrers von den äußeren Einwirkungen durch die inneren Bedingungen (Determinanten) vermittelt wird,
- die inneren Bedingungen ihrerseits in Abhängigkeit von den vorangegangenen äußeren Einflüssen und Umständen gebildet wurden,
- dem individuellen Bewußtsein mit zunehmender Entwicklung eine immer größere Bedeutung für die Verhaltensentscheidungen und -abläufe zukommt.<sup>3/</sup>

Werden bei der praktischen Analyse des Fehlverhaltens im Straßenverkehr die „vorangegangenen äußeren Einflüsse“ nach dauerhaft prägenden und nach zeit-

<sup>3/</sup> Vgl. Hubinstein, Sein und Bewußtsein, Berlin 1966, S. 206 ff.